

**Verordnung  
des Regierungspräsidenten  
in Regensburg über das  
„Naturschutzgebiet Großer Arbersee  
und Arberseewand“  
in den Bayer. Staatsforstämtern Boden-  
mais und Rabenstein<sup>1</sup>  
sowie im fürstlich hohenzollernschen  
Forstamt Bayer. Eisenstein,  
Landkreis Regen**

Vom 15. August 1939  
(Nr. 110 g C 44/5; RegAnzAusg. 234).  
Geändert durch VO v. 24.11.1976.  
Geändert durch VO v. 22.07.1992.

Aufgrund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15 und 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl I S. 821), sowie des § 7 Abs. 1 und 5 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl I S. 1275) wird mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

**§ 1**

Der rund 4 km nordöstlich von Bodenmais in den Bayer. Staatsforstämtern Bodenmais und Rabenstein<sup>1</sup> sowie im fürstlich hohenzollernschen Forstamt Bayer. Eisenstein, Landkreis Regen, liegende Große Arbersee mit Arberseewand wird in dem im § 2 Abs. 1 näher bezeichneten Umfange mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Reichsnaturschutzbuch eingetragen und damit unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

**§ 2**

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von rund 157 ha und umfasst

- a) im Bayerischen Staatsforstamt Bodenmais die Abteilung III 2 (Seewand),
- b) im Bayerischen Staatsforstamt Rabenstein<sup>1</sup> die Abteilungen XXI 1 (Geige) und 2 (Seewand mit Arbersee),
- c) im fürstlich hohenzollernschen Forstamt Bayer. Eisenstein die Abteilung 76 mit dem Arbersee.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in eine Karte 1 : 25 000 und zwei Katasterhandzeichnungen 1 : 10 000 rot eingetragen, die bei der obersten Naturschutzbehörde in Berlin<sup>2</sup> niedergelegt sind. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei der Reichsstelle für Naturschutz in Berlin<sup>3</sup>, bei der höheren Naturschutzbehörde in Regensburg<sup>4</sup>, dem Regierungsforstamt in

<sup>1</sup> heute Bayerische Staatsforsten, Forstbetrieb Bodenmais

<sup>2</sup> nicht mehr existent

<sup>3</sup> nicht mehr existent

<sup>4</sup> heute Landshut

Regensburg<sup>5</sup>, der unteren Naturschutzbehörde in Regen, den Forstämtern Bodenmais und Rabenstein<sup>1</sup> und dem Bürgermeister in Bayerisch Eisenstein.

**§ 3**

Im Bereich des Schutzgebietes ist verboten:

- a) Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen sowie Bäume und Sträucher forstwirtschaftlich zu nutzen,
- b) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, oder Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der berechtigten Abwehrmaßnahmen gegen Kulturschädlinge und sonst lästige oder blutsaugende Insekten,
- c) Pflanzen oder Tiere einzubringen,
- d) eine andere als die nach § 4 Abs. 1 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben,
- e) die Wege zu verlassen, zu lärmern, Feuer anzumachen, Abfälle wegzuwerfen oder das Gelände auf andere Weise zu beeinträchtigen,
- f) Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt einschließlich der natürlichen Wasserläufe oder Wasserflächen auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen,
- g) Bild- und Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen,
- h) zu baden (auch Luft- und Sonnenbaden) oder den See unbefugt zu befahren.

**§ 4**

(1) Unberührt bleiben:

- a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd und der Fischerei,
- b) die Nutzung der durch Sturm oder Schneedruck stark beschädigten Stämme,
- c) die zum Schutz, zur Überwachung, wissenschaftlichen Untersuchung, Pflege, Optimierung oder Entwicklung des Naturschutzgebietes notwendigen und von der zuständigen unteren Naturschutzbehörde oder der höheren Naturschutzbehörde angeordneten oder mit ihnen abgestimmten Maßnahmen.

<sup>5</sup> nicht mehr existent

(2) In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung von *mit*<sup>6</sup> genehmigt werden.

### § 5

Nach Art. 55 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Art. 52 des Bayerischen Naturschutzgesetzes vom 27. Juli 1973 (GVBl S. 473, ber. S. 562), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1976 (GVBl S. 294), kann mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark (*entspricht 10.225,84 €*), in besonders schweren Fällen mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark (*entspricht 25.564,59 €*) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 zuwiderhandelt.

### § 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im „Bayerischen Regierungsanzeiger“ in Kraft.

---

<sup>6</sup> heute Regierung von Niederbayern